



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen *Turnverein 1890 Mengede e.V.* Sein Sitz ist Dortmund. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports, der Jugendarbeit und die sportliche Gesundheitsförderung.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

- durch Abhalten von Trainings- und Übungsstunden,
- durch die Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb der Fachverbände
- durch das Angebot der Ausbildung im Sportbereich.

Zu diesem Zweck können durch den Verein auch Sporteinrichtungen und -anlagen errichtet, erworben, gemietet und betrieben werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Beitrags-erstattungen sind ausgeschlossen.

Mitglieder, die dieser Satzung zuwider handeln, insbesondere solche, die mit mehr als 12 Monatsbeiträgen - trotz Mahnung - im Rückstand sind, können vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides kann zur endgültigen Klärung Berufung gegen den Beschluss beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Durch die Berufung wird die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem erweiterten Vorstand.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein ist in Abteilungen gegliedert. Die Neubildung von Abteilungen ist jederzeit, jedoch im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand, möglich.

Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, den Kassenwart und den Jugendwart geleitet. Die Abteilungs-

leitung wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Rechte und Pflichten der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung müssen in einer Abteilungsordnung geregelt werden. Abteilungsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

Abteilungen ohne satzungsgemäße Abteilungsleitungen verlieren ihren Abteilungscharakter und ihre Selbständigkeit und werden bis auf Weiteres durch den geschäftsführenden Vorstand im Rahmen des Gesamtvereins verwaltet.

Die Mitgliedschaft in Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den entsprechenden Fachverbänden nach sich. Die Abteilungsleitung erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände an, denen sie mit ihren Mitgliedern angehört und berücksichtigt diese in ihrer Abteilungsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendvertretung
- der Seniorenbeirat

Mitglieder der Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Erledigung ihrer Aufgaben eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht anderen Vereinsorganen übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung

- wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- bestätigt den von der Jugendvertretung gewählten Jugendwart und dessen Stellvertreter
- wählt die Kassenprüfer
- genehmigt den Haushaltsplan
- entlastet den Vorstand
- beschließt über die Höhe der jährlichen Beiträge analog der Finanzordnung
- beschließt über Erwerb, Beleihung und Veräußerung von Grundbesitz
- beschließt über die Aufnahme von Darlehen
- beschließt Satzungsänderungen
- beschließt über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Stimmberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Briefpost durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder die Pflicht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die zuvor genannten Regularien sind entsprechend anzuwenden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden oder, im Falle der Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung nimmt ein von dieser bestimmter Protokollführer eine Niederschrift auf. Die Niederschrift muss alle gefassten Beschlüsse enthalten und ist vom Protokollführer und dem

Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Es gilt das Datum des Poststempels.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Sie müssen volljährig sein. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 gesetzten Ziele zu beachten. Die Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er wird vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/ dem ersten Vorsitzenden
- der/ dem zweiten Vorsitzenden
- der Jugendwartin/ dem Jugendwart
- der stellvertretenden Jugendwartin/ dem stellvertretenden Jugendwart
- der Kassenwartin/ dem Kassenwart
- der stellvertretenden Kassenwartin/ dem stellvertretenden Kassenwart
- der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer
- der stellvertretenden Geschäftsführerin/ dem stellvertretenden Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand

- bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit,
- nimmt die Berichte der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer entgegen und berät über diese,
- entscheidet ggf. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- stellt den Haushaltsplan auf und verwaltet das Vereinsvermögen,
- überwacht die Kassenführung der Abteilungen und übernimmt bei Unregelmäßigkeiten deren Kassenführung,
- erledigt unaufschiebbare Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung zuständig wäre. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung ist in jedem Fall nachträglich einzuholen.
- ernennt Ehrenmitglieder
- beantragt und verleiht Auszeichnungen

Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen oder nebenamtlichen Geschäftsführer berufen, sofern der erweiterte Vorstand zuvor der Einstellung zugestimmt hat. Der haupt- / nebenamtliche Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Er haftet persönlich für seine Handlungen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Für ihn ist, vor seiner Einstellung, durch den geschäftsführenden Vorstand eine Stellenbeschreibung zu erstellen.

kommissarisch

§ 8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand

- überwacht die Einhaltung des in §2 der Satzung festgesetzten Vereinszwecks,
- nimmt die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes entgegen,
- genehmigt die Ordnungen, die sich die Organe des Vereins geben, soweit sie nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
- überwacht den geschäftsführenden Vorstand und unterstützt diesen bei der Erledigung seiner Aufgaben,
- nimmt die Berichte der Abteilungsvertreter entgegen,
- veranlasst außerordentliche Kassenprüfungen,
- entscheidet als letzte Instanz über den Ausschluss von Mitgliedern

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird vom ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des

Viertels der satzungsgemäßen Mitglieder muß der Vorsitzende den erweiterten Vorstand einberufen

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- je ein Vertreter (Abteilungsleiter) einer Abteilung. Sofern Abteilungen bereits durch Mitglieder des Vorstandes oder andere Ämter im erweiterten Vorstand vertreten sind, kann die Entsendung eines weiteren Vertreters der Abteilung verzichten.
- je ein Vertreter der durch den geschäftsführenden Vorstand verwalteten Abteilungen/ Gruppen
- die Sprecherin/ der Sprecher des Seniorenbeirats
- die Pressewartin/ der Pressewart

geschäftsführenden
Abteilungsleitung auf die

§ 9 Jugendvertretung

Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Jugendversammlung wählt die Jugendvertretung und den Jugendwart sowie dessen Stellvertreter. Die Jugendvertretung wacht über die Interessen der Jugendlichen im Verein, wählt die Jugendsprecher und steht dem Jugendwart sowie dessen Stellvertreter beratend zur Seite. Jugendwart und Stellvertreter müssen von der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden. Alles Weitere regelt die Jugendordnung des Vereins. Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins erarbeitet und bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Die Jugendordnung muss insbesondere über folgende Punkte Auskunft geben:

- Aktives und passives Wahlrecht im Jugendbereich
- Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters
- Wahl und Amtszeit der Jugendvertretung
- Wahl der Jugendsprecher
- Satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel

§ 10 Seniorenbeirat

Senioren sind Vereinsmitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren im Verein. Der Sprecher des Seniorenbeirates ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates sowie dessen Aufgaben bestimmt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates. Diese bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates muss insbesondere über folgende Punkte Auskunft geben:

- Wahl des Seniorenbeirates
- Zusammensetzung des Seniorenbeirates
- Amtszeit des Seniorenbeirates
- Satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel

§ 11 Finanzwesen

Die Verteilung der Geldmittel richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan. Alles weitere regelt die Finanzordnung. Diese muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Turnerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

(Stand : Mai 2004)